



Fotos: Unsplash

flucht und menschenhandel

Aktuelle Risiken für geflüchtete Minderjährige aus der Ukraine

Seit Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine im Februar 2022 sind etwa sieben Millionen Menschen - hauptsächlich Frauen und Minderjährige - in andere Länder Europas geflohen. Von den rund eine Million in Deutschland registrierten, geflüchteten Personen aus der Ukraine sind laut Mediendienst Integration rund 35 Prozent Kinder und Jugendliche. Gerade in Kriegs- und Notsituationen, in denen davon ausgegangen werden muss, dass Gewalterfahrungen gemacht wurden, besteht für Kinder und Jugendliche ein erhöhtes Risiko, von Menschenhandel betroffen zu sein.

von **lennart menkhaus**
& **nele diether**

Nach dem Strafgesetzbuch (StGB) wird Menschenhandel als die Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung oder Aufnahme von Personen zum Zwecke der Ausbeutung definiert. Menschenhandel tritt in der Form von sexueller Ausbeutung, Arbeitsausbeutung, Ausbeutung zur Betteltätigkeit, Ausnutzung strafbarer Handlungen, Handel in die Ehe, Adoptionshandel oder zum Zwecke der Organentnahme auf (§ 232a bis § 233a StGB). Wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt der Tat noch minderjährig ist oder war, ist bereits der Versuch strafbar. Menschenhandel ist klar von Menschenschmuggel bzw. Schleusung zu unterscheiden. Ein Grenzübertritt ist keine Bedingung für Menschenhandel. Ziel einer Schleusung ist der (von der geschleusten Person ebenfalls gewollte) Grenzübertritt und nicht forcierte Ausbeutung, wie dies bei Menschenhandel der Fall ist.

Schutzlücken in der Aufnahme von minderjährigen Geflüchteten

Der Rahmen und die Form der Unterbringung im Ankunftsland beeinflusst maßgeblich das Risiko für Minderjährige nach ihrer Flucht von Menschenhandel betroffen zu sein. Je nachdem, ob Minderjährige unbegleitet oder begleitet fliehen, bestehen unterschiedliche Formen der Unterbringung und Betreuung: Bei einer begleiteten Einreise mit Verwandten, Freund*innen oder Nachbar*innen sind die weiteren Verfahrensschritte vom Verhältnis zur Begleitperson abhängig. Dabei werden normalerweise das Sorgerecht bzw. eine Erziehungsberechtigung vom Jugendamt überprüft. Wird die begleitende Person als erziehungsberechtigt bestätigt, wird die minderjährige Person als begleitet eingestuft. Liegt keine Er-

ziehungsberechtigung vor, gilt der*die Minderjährige als unbegleitet. In diesem Fall ist das Jugendamt mit klaren Verfahrensabläufen für die vorläufige Inobhutnahme der unbegleiteten Minderjährigen zuständig. Sie durchlaufen dann eine Erstversorgung und ein mehrwöchiges Clearingverfahren, das nach § 42a SGB VIII insbesondere den Gesundheitszustand des Kindes/Jugendlichen prüft und die Frage klärt, ob sich eine verwandte Person in Deutschland aufhält. Während es für Fälle unbegleiteter, minderjähriger Geflüchteter bereits etablierte Schutzmechanismen und Verfahrensweisen gibt, sieht ECPAT Deutschland aktuell Schutzlücken bei begleiteten Minderjährigen. So kam es im Verlauf der Fluchtbewegung aus der Ukraine aufgrund Personalmangels zu einer signifikanten Überlastung der Jugendämter, mit der Konsequenz fehlender oder sehr oberflächlicher Überprüfung der Begleitpersonen minderjähriger Geflüchteter. Dies widerspricht dem Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls und es bestehen Kinderschutzrisiken, beispielsweise, wenn potenzielle Täter*innen als sorgeberechtigt eingestuft werden.

Wir stellen darüber hinaus eine große Schutzlücke und fehlende Mindeststandards im Kontext der privaten Unterbringung von Geflüchteten fest. So hat diese Form des ehrenamtlichen Engagements zwar gerade in den Anfängen der Fluchtbewegung maßgeblich zur Bewältigung der Unterbringungsproblematik beigetragen, jedoch gleichzeitig neue Herausforderungen im Kinderschutz hervorgebracht. So sind begleitete geflüchtete Minderjährige oft ohne Kenntnis des Jugendamtes bei Privatpersonen untergekommen. Hinzu kommt das Fehlen standardisier-

lennart menkhaus
Mitarbeiter bei ECPAT
Deutschland e.V.

nele diether
Mitarbeiterin bei ECPAT
Deutschland e.V.

ter Überprüfungsmechanismen der Unterkünfte oder hosts. Auch die Versuche privater Unterbringungsplattformen, die Unterbringungsorte privat untergebrachter Menschen in eigenständig angelegten Datenbanken zu dokumentieren, mussten aus Datenschutzgründen nach kurzer Zeit wieder unterlassen werden.

Darüber hinaus braucht es ebenfalls mehr Unterstützung der Gastfamilien im Zusammenleben mit fremdsprachigen und potenziell traumatisierten Minderjährigen sowie eine stärkere Involvierung von Fachakteuren im Kinderschutz und Fachberatungsstellen zum Thema Menschenhandel. Fälle von Arbeitsausbeutung als Haushaltshilfen, fehlender Privatsphäre und sexualisierten Übergriffe auf Geflüchtete sind konkrete Risiken dieser Unterbringungsform, denen es mit klaren Mindeststandards, aber auch unterstützender Präventionsarbeit zu begegnen gilt.

Aktuelle Erfahrungen von geflüchteten Minderjährigen mit Menschenhandel

Eine solide Datenlage zu bestätigten Fällen betroffener Minderjähriger aus der Ukraine gibt es nicht. Zu Beginn der Fluchtbewegung erhielten Fachberatungsstellen (FBS) sowie das Landeskriminalamt (LKA) 42 in Berlin einige Hinweise auf Menschenhandel bei Minderjährigen. Dazu gehörten auch Meldungen über Männer, die ankommenden Frauen an Bahnhöfen oder vor Sozialämtern private Unterkünfte gegen sexuelle Dienstleistungen anboten. Inzwischen läuft beim LKA 42 ein Verfahren mit einer mutmaßlich von Menschenhandel betroffenen, minderjährigen Geflüchteten.

Die geringe Anzahl bestätigter Fälle beziehungsweise das erwartbare Dunkelfeld ist für den Themenbereich nicht ungewöhnlich und kann auf verschiedene Gründe zurückgeführt werden. Zum einen spielt die vergleichsweise kurze Dauer der Fluchtbewegung eine Rolle. So müssen Betroffene immer noch alltägliche Grundversorgungsproblematiken bewältigen und haben wenig Ruhe und Kapazitäten für die Aufarbeitung und Anzeige von Gewalterfahrungen. Zum anderen beeinflusst die existierende Sprachbarriere und schlechte Informationslage oder auch Skepsis der Geflüchteten gegenüber offiziellen Behörden das Meldeverhalten. Zu erwähnen ist auch, dass bereits etablierte Mechanismen zum Schutz gegen Menschenhandel, wie beispielsweise die Anhörung durch Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, aufgrund des veränderten Aufnahmeprozesses nicht mehr greifen. Positiven Einfluss auf die Anzahl der Meldungen hatten sicherlich auch Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen zum Thema Menschenhandel, die zu Beginn der Fluchtbewegung von verschiedenen FBS und zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführt wurden. Auch die Öffnung legaler Fluchtwege und Einreisemöglichkeiten hat vielen potenziellen Risikofaktoren entgegengewirkt. Das Bestehen legaler Fluchtwege und die damit wegfallende Notwendigkeit, auf Schleuser-Infrastrukturen zurückgreifen zu müssen sowie das Angebot si-

cherer, kostenfreier Transportmöglichkeiten von der Ukraine in angrenzende Staaten, sind Faktoren, die das Risiko von Ausbeutung und Gewalt maßgeblich verringert haben.

Fazit

Die Recherche für diesen Artikel zeigt, dass die zivilgesellschaftliche Unterbringung von begleiteten Geflüchteten in Privatunterkünften neue Problematiken für den Schutz vor Menschenhandel mit sich bringt. Aktuell existieren weder Standards für die Unterkunftsform noch für die Überprüfung der hosts. Zusätzlich lassen lückenhafte Überprüfungsverfahren der Begleitpersonen minderjähriger Geflüchteter und fehlende Anhörungen durch qualifizierte Fachkräfte laut ECPAT Deutschland vermuten, dass potenziell Betroffene von Menschenhandel nicht (sofort) identifiziert und infolge auch nicht adäquat untergebracht und betreut werden. Es wird deutlich, dass für den Schutz von Minderjährigen und potenziell Betroffenen des Menschenhandels viel getan werden muss. Es braucht Schulungen zu Menschenhandel und Kinderschutz für Fachkräfte sowie für Ehrenamtliche. Darüber hinaus sollten die bis dato bestehenden Maßnahmen zur Identifizierung von Betroffenen des Menschenhandels im Ablauf der gängigen Asylverfahren überdacht und an die neuen Verfahrensabläufe im Rahmen der Massenzustrom-Richtlinie angepasst werden. Ebenso wichtig ist die intensivere Involvierung von Jugendämtern und FBS während der Aufnahmeverfahren, sodass Betroffene frühzeitig identifiziert werden können. ECPAT Deutschland plädiert auf Grundlage der beschriebenen Problematiken für einen verstärkten Ausbau staatlich und professionell organisierter, dezentraler Aufnahmekapazitäten. Nur so kann es gelingen, in Kooperation mit allen Akteuren belastbare Schutzkonzepte für (minderjährige) Betroffene von Menschenhandel zu entwickeln und eine bedarfsgerechte Aufnahme und Unterbringung zu ermöglichen. _

Dieser Artikel erschien als ausführlichere Version im Asylmagazin 03/23.



Bei einem Verdacht auf Menschenhandel sollte unbedingt eine FBS kontaktiert werden. Diese beraten Betroffene, Angehörige und Dritte kostenlos, vertraulich und ggf. anonym. In Baden-Württemberg gibt es mehrere FBS, deren Kontakte über die Website des Koordinierungskreis gegen Menschenhandel einsehbar sind: www.kok-gegen-menschenhandel.de

Weitere Informationen, Indikatorenlisten und Webinare für den Umgang mit (Verdachts-)fällen zu Menschenhandel mit Minderjährigen gibt es auf der Homepage von ECPAT Deutschland: www.ecpat.de